



Rat der
Europäischen Union

065818/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/05/19

Brüssel, den 23. Mai 2019
(OR. en)

9287/19

CFSP/PESC 379
CSDP/PSDC 241
RELEX 500
CIVCOM 65
FIN 355
CSC 147
MOG 43
EUAM IRAQ 2
PSC DEC 11

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (EUAM Iraq/1/2019)

9287/19

CAS/mfa/mfa

RELEX.1.C

DE

BESCHLUSS (GASP) 2019/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder
für die Beratende Mission der Europäischen Union
zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak
(EUAM Iraq)
(EUAM Iraq/1/2019)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq)¹, insbesondere auf Artikel 10,

¹ ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2017/1869 ermächtigt, die einschlägigen Beschlüsse zur Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder für die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) zu fassen.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg wurden die Leitprinzipien und Regelungen für Beiträge von Drittstaaten zu Polizeimissionen festgelegt. Der Rat billigte am 10. Dezember 2002 das Dokument mit dem Titel "Konsultationen und Modalitäten betreffend die Beiträge von Staaten, die nicht der EU angehören, zu zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU", das die Regelungen für die Beteiligung von Drittstaaten an zivilen Krisenbewältigungsoperationen, einschließlich der Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder, weiter ausführt.
- (3) Der Ausschuss der beitragenden Länder sollte als Forum dienen, in dessen Rahmen sämtliche Probleme, die bei der laufenden Durchführung der EUAM Iraq auftreten, mit den beitragenden Drittstaaten erörtert werden können. Das PSK, das die politische Kontrolle und die strategische Leitung der EUAM Iraq ausübt, sollte den Stellungnahmen des Ausschusses der beitragenden Länder Rechnung tragen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Einsetzung und Zuständigkeitsbereich

- (1) Es wird ein Ausschuss der beitragenden Länder (im Folgenden "Ausschuss") für die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) eingesetzt.
- (2) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ist in dem Dokument mit dem Titel "Konsultationen und Modalitäten betreffend die Beiträge von Staaten, die nicht der EU angehören, zu zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU" festgelegt.

Artikel 2
Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Vertreter aller Mitgliedstaaten und
 - Vertreter der Drittstaaten, die an der EUAM Iraq teilnehmen und Beiträge leisten.
- (2) Ein Vertreter der Europäischen Kommission kann ebenfalls an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Artikel 3
Unterrichtung durch den Missionsleiter

Der Ausschuss wird vom Missionsleiter regelmäßig unterrichtet.

Artikel 4
Vorsitz

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder sein Vertreter.

Artikel 5
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitz regelmäßig einberufen. Wenn die Umstände es erfordern, können auf Initiative des Vorsitzes oder auf Antrag eines Mitglieds Dringlichkeitssitzungen einberufen werden.
- (2) Der Vorsitz verteilt im Voraus eine vorläufige Tagesordnung sowie die Dokumente für die jeweilige Sitzung. Der Vorsitz ist für die Übermittlung der Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses an das PSK verantwortlich.

Artikel 6
Vertraulichkeit

- (1) Gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates¹ gelten für die Sitzungen und Sitzungsprotokolle des Ausschusses die in jenem Beschluss festgelegten Sicherheitsvorschriften. Insbesondere müssen die im Ausschuss mitwirkenden Vertreter im Besitz ausreichender Sicherheitsermächtigungen sein.
- (2) Die Beratungen des Ausschusses unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sofern der Ausschuss nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*

¹ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (Abl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).